

Häftlinge, die durch ausgewiesene Mitarbeiter als solche bezeichnet werden, sind vom Posten nicht über ihre Person zu befragen.

Häftlinge, die sich in Begleitung von Wachpersonal befinden, dürfen nur die Haftanstalt verlassen, wenn die Genehmigung des Leiters der Haftanstalt oder seines Stellvertreters vorliegt.

Der Posten am Haupteingang ist besonders verpflichtet, bei Übernahme seines Dienstes den Türverschluß und die Sicherheitsanlagen zu überprüfen, die Türschlüssel ständig bei sich zu tragen, jeglicher Art von Vorkommnissen und Wahrnehmungen unverzüglich dem Offizier vom Dienst (Wachhabenden) zur Meldung zu bringen ohne seinen Posten zu verlassen, seine Schußwaffe ständig so zu tragen, um bei auftretenden Gefahren dieselbe zur Anwendung bringen zu können.

Bei Erscheinen von Vorgesetzten ist Meldung zu machen.

Dem Posten am Haupteingang ist untersagt:

Sein Postenbereich zu verlassen, auch nicht bei Auslösung von Alarm, Gespräche mit außenstehenden Personen zu führen,

zu rauchen, zu essen oder sonstige Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, ihn in seiner verantwortlichen Dienstausbübung oder Wachsamkeit zu beeinträchtigen.

### **Bewaffnung der Außenwache**

Die Außenposten auf den Wachtürmen sowie die Außenposten, die in- und außerhalb des Geländes als Stand- oder Streifenposten eingesetzt sind, sind mit Maschinenpistolen und Karabinern zu bewaffnen, der Posten am Haupteingang mit einer Pistole.

Wachmannschaften, die zur Begleitung von Gefangenentransporten eingesetzt werden, sind je nach den Erfordernissen mit Pistolen oder mit Maschinenpistolen für die Dauer des Dienstes zu bewaffnen.

Außenposten mit Maschinenpistolen mit vollem Magazin erhalten bei Bedarf zusätzlich zwei volle Magazine.

Das Laden, das Entladen von Karabinern und Maschinenpistolen geschieht im Freien unter strenger Kontrolle des Offiziers vom Dienst (Wachhabenden) der Haftanstalt oder verantwortlichen Offizier der